



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-08-007

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Kurt Schmidt,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihren Beisitzer Christian Mielke

am 22.08.2008 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird eine Einschränkung der Veröffentlichung für folgende Punkte genehmigt:

Einspeisepunkte Deutschneudorf, Kamminke, Kienbaum, Mallnow, EEG UGS Peckensen und UGS Bad Lauchstädt,

Ausspeisepunkte Deutschneudorf und Lasow sowie Ausspeisezone Wittenberg.

Für diese Punkte wird die Antragstellerin von der Veröffentlichung von Angaben zu technischer und gebuchter (fester und unterbrechbarer) Kapazität und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen befreit.

2. Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 30.09.2009 befristet. Sollte die Anzahl der Netznutzer, die an einem der in Ziffer 1. genannten Punkte Kapazität gebucht haben, vor dem 30.09.2009 auf drei oder mehr Netznutzer ansteigen, entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine solche Änderung der Anzahl der Netznutzer an einem der genannten Punkte der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung ihrer Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin begehrt für insgesamt 19 Punkte bzw. Ausspeisezonen ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung, die Angaben zu gebuchter, verfügbarer und technischer Kapazität sowie zu Lastflussdaten von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihrer Transportkunden [REDACTED]

[REDACTED] gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin für acht der neun Einspeise- und Ausspeisepunkte Angaben zu verfügbaren Kapazitäten veröffentlicht, hinzu kommen [REDACTED]

[REDACTED] Für acht der zehn Ausspeisezonen veröffentlicht die Antragstellerin ebenfalls Informationen zu verfügbarer Kapazität. Für die [REDACTED] erfolgt zudem eine Veröffentlichung [REDACTED]

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin [REDACTED] Schreiben ihrer Transportkunden [REDACTED] vorgelegt. [REDACTED] fordert in ihrem Schreiben, für [REDACTED] zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse ihrer Kunden keine kapazitäts- und netznutzungsrelevanten Daten zu veröffentlichen. Sie trägt vor, dass [REDACTED] nur von zwei Kunden genutzt werde, die miteinander im Wettbewerb stehen, so dass bei einer Veröffentlichung von Informationen die Kundendaten des jeweils anderen öffentlich zugänglich seien. [REDACTED] weist zudem darauf hin, dass ihre Kunden die direkte und indirekte Weitergabe ihrer Kundendaten untersagt haben. [REDACTED] begehrt ebenfalls die Nichtveröffentlichung kapazitäts- und netznutzungsrelevanter Daten für [REDACTED], an denen [REDACTED] der einzige bzw. einer von zwei Netznutzern ist. [REDACTED] trägt vor, dass die durch eine Veröffentlichung möglichen Rückschlüsse Vertragsbeschäftigungen sichtbar machen, die Lieferverhältnisse und Lieferanten - Kundenbeziehungen widerspiegeln. Dies führe zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber potenziellen Mitbewerbern, da diese dann in die Lage versetzt werden könnten, auch punktuell das eigene Marktverhalten konkret an dem Wettbewerber auszurichten. Des Weiteren könnten durch die Veröffentlichung solcher Daten u.U. missverständliche Signale an den Markt gesendet werden, die jedoch keinerlei Marktsignale darstellten, sondern einzig und allein in einzelnen Vertragsverhältnissen begründet seien. Die Antragstellerin selbst begründet ihren Antrag damit, dass die Daten über gebuchte, verfügbare und techni-

sche Kapazität sowie Lastflüsse Rückschlüsse auf die konkrete Beschaffungssituation und den Leistungsbedarf zuließen. Aus dieser Kenntnis könne die eingekaufte Bezugsleistung eingeschätzt werden. Zudem seien die Datenpositionen insgesamt nicht zu veröffentlichen, da die Kenntnis der technischen Kapazität aufgrund der Möglichkeit, über Netzzugangsanfragen die ungebuchte Kapazität zu erfahren, die Informationen über die gebuchte Kapazität impliziere. Im Übrigen sei mittels Wissen über Höchstauslastungsraten auch die Ermittlung der technischen Kapazität möglich. In der Folge könnten diese Kenntnisse zu einer Beeinträchtigung des täglichen Gashandels sowohl am virtuellen Handlungspunkt des Marktgebietes ONTRAS als auch denjenigen zwischen verschiedenen virtuellen Handlungspunkten führen, da bei Auslastung der Kapazitäten sofort höhere Preise verlangt würden.

Die Antragstellerin beantragt daher, für

die Einspeisepunkte Deutschneudorf, Kamminke Entry, Kienbaum, Mallnow, EEG UGS Peckensen, [REDACTED] und UGS Bad Lauchstädt,

die Ausspeisepunkte Deutschneudorf und Lasow, sowie

die Ausspeisezonen [REDACTED] und Wittenberg Zone

die Angaben zu Lastflüssen und zu gebuchter (fest und unterbrechbar), verfügbarer und technischer Kapazität von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.05.2008, eingegangen am 27.05.2008, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Zuvor hatte die Bundesnetzagentur im Juli 2007 eine Konsultation der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO durchgeführt und Netzbetreibern als auch Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Grundsätzen gegeben (vgl. ABl. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234). Die Antragstellerin hat zu den Grundsätzen keine Stellung genommen. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Mit Schreiben vom 03.06.2008 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin zur Ergänzung ihres Sachvortrages und zur Vorlage fehlender Nachweise aufgefordert. Ergänzende Nachweise der Antragstellerin sind am 10.07.2008 und 14.08.2008 eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 Abs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden angehört. Vor den Entscheidungen nach Art. 6 FernleitungsVO sind die Netznutzer zu dem Entwurf der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist lediglich teilweise begründet.

4.1. Anfragen von Netznutzern

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Antrag die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungspflichten an neun Punkten und zehn Ausspeisezonen ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben. Nach Angaben der Antragstellerin hat diese, zum Zwecke einer Konkretisierung ihres Antrages, alle Transportkunden befragt, ob diese unter Verzicht auf die gesetzlichen und vertraglichen Rechte mit der uneingeschränkten Veröffentlichung der in Art. 6 Abs. 3 FernleitungsVO genannten Daten einverstanden seien. Die Antragstellerin hat daraufhin Anfragen [REDACTED] auf Einschränkung der Veröffentlichung verschiedener kapazitäts- und netznutzungsrelevanter Daten für insgesamt

neun dieser Punkte bzw. Ausspeisozonen erhalten. Für die restlichen zehn Punkte bzw. Ausspeisozonen hat die Antragstellerin keine Anfrage eines Netznutzers auf Einschränkung der Veröffentlichung vorgelegt.

Da es im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher ankommt und nur solche Punkte und Daten berücksichtigt werden können, an denen oder durch die Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher möglich sind, kommt eine Ausnahmegenehmigung nur für die Punkte in Betracht, für die eine Anfrage eines Netznutzers vorliegt. Für die [REDACTED]

[REDACTED] hat die Antragstellerin zwar eine Kundenübersicht vorgelegt, jedoch liegen keine Anfragen der [REDACTED] auf Einschränkung der Veröffentlichungspflicht vor, so dass eine Ausnahmegenehmigung für [REDACTED] nicht in Betracht kommt. Für den [REDACTED] hat die Antragstellerin weder eine Kundenübersicht noch eine Anfrage eines Netznutzers auf Einschränkung der Veröffentlichung vorgelegt, so dass auch [REDACTED] keine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommt. Somit kommen für eine Ausnahmegenehmigung nur noch die Punkte Deutschneudorf (Einspeisepunkt), Kamminke Entry, Kienbaum, Mallnow, EEG UGS Peckensen, UGS Bad Lauchstädt, Deutschneudorf (Ausspeisepunkt) und Lasow und die Ausspeiszone Wittenberg Zone in Betracht.

4.2. Auslegung des Antrags

Basierend auf den Anfragen der [REDACTED] Netznutzer hat die Antragstellerin für die o.g. neun Punkte bzw. Ausspeisozonen ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben, die Einschränkung der Veröffentlichung beantragt.

Die Antragstellerin begehrt für die genannten acht Punkte und die Ausspeiszone Wittenberg Zone die Genehmigung, keine Angaben zu Lastflüssen und zur verfügbaren, gebuchten (fest und unterbrechbar) und technischen Kapazität zu veröffentlichen. Mit Blick auf die Angaben zu verfügbarer, gebuchter und technischer Kapazität betrifft der Antrag folglich die Veröffentlichungspflicht aus Anhang 3.3 Nr. 1 a) - c) EG-FernleitungsVO.

Hinsichtlich der Angaben zu Lastflüssen lässt der Antrag der Antragstellerin nicht eindeutig erkennen, welche Lastflüsse von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden sollen. Gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO besteht die Pflicht, die monatlichen Mindest- und Höchstkapazitätsauslastungsraten und die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse für die letzten drei Jahre auf einer kontinuierlichen Basis zu veröffentlichen. Die FernleitungsVO enthält darüber hinaus keine andere Verpflichtung zur Veröffentlichung von Lastflüssen. Der Antrag ist daher dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung von Lastdaten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO, also von monatli-

chen Mindest- und Höchstkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, begehrt.

4.3. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Buchungsübersichten für die einzelnen Punkte ergibt sich, dass an allen genannten acht Punkten und der Ausspeisezone Wittenberg weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

4.4. Marktkenntnis

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall führt die Antragstellerin aus, dass sich bisher die Buchungssituation an den benannten Punkten hinsichtlich der Anzahl der Netznutzer nicht signifikant geändert habe, so dass der Markt historisch bedingt weiterhin Kenntnis davon habe, an welchen Punkten weniger als drei Netznutzer Kapazitäten gebucht haben und welche Netznutzer die Kapazität gebucht haben.

Folglich ist davon auszugehen, dass der Markt an den genannten Punkten Kenntnis von der Buchungssituation hat. Es wird daher so lange auf den Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis verzichtet, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass drei oder mehr Netznutzer an

demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

4.5. Interessenabwägung

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden nur teilweise durch eine Veröffentlichung von Angaben zu verfügbarer, gebuchter und technischer Kapazität und zu historischen Kapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen gefährdet.

Nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 EG-FernleitungsVO ist bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wie auch dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarktes Rechnung zu tragen. Im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO kommt es demzufolge maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher an. Es können nur solche Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden, die überhaupt Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen. Diesem individuellen Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Interessen der Allgemeinheit an einem wettbewerbsoffenen und transparenten Erdgasbinnenmarkt gegenüber zu stellen.

4.5.1. Einspeisepunkte EEG UGS Peckensen und UGS Bad Lauchstädt

Hinsichtlich der Einspeisepunkte zu Speichern EEG UGS Peckensen und UGS Bad Lauchstädt kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass der Speicher Peckensen nur von

so dass es zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommen könnte. Darüber hinaus trägt sie vor, dass sich aus den Informationen zu technischer, gebuchter und verfügbarer Kapazität sowie zu Lastflüssen Rückschlüsse auf die konkrete Beschaffungssituation und den Leistungsbedarf des Speichernutzers ergeben.

(2) Zutreffend ist, dass es sich bei den Informationen zu gebuchten Kapazitäten grundsätzlich um Informationen handelt, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die Speicherstrategie, eines Unternehmens erlauben und aus diesem Grund geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen.

Gleiches gilt für die Angaben zur technischen Kapazität, da aus den Angaben zur technischen Kapazität im Zusammenhang mit den Informationen zur verfügbaren Kapazität wiederum auf die gebuchte Kapazität geschlossen werden kann.

(3) Informationen zur verfügbaren Kapazität sind hingegen immer zu veröffentlichen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 UAbs. 2 FernleitungsVO, der vorsieht, dass auch im Falle einer Genehmigungserteilung die verfügbare Kapazität, jedoch ohne Angabe der numerischen Daten, die der Vertraulichkeit zuwiderlaufen würden, zu veröffentlichen ist. Bei Angaben zur verfügbaren Kapazität handelt es sich zudem um eine wichtige Information für alle Transportkunden, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein keine Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden. Dies kann erst im Zusammenhang mit der Angabe der maximalen technischen Kapazität oder bei einer Veröffentlichung der gebuchten Kapazität eintreten.

(4) Mit Blick auf die Informationen zu Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ist es hingegen nahezu ausgeschlossen, dass diese Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ermöglichen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer (d.h. die tatsächliche Speicherfahrweise und den tatsächlichen Gasbedarf des jeweiligen Nutzers) möglich sind. Da die monatlichen Höchstauslastungsraten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO jedoch nur pro Monat und ohne konkretes Datum ihres Auftretens veröffentlicht werden müssen, ermöglichen Informationen zu diesen monatlichen Auslastungsraten an den Einspeise- und Ausspeisepunkten zu Speichern keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Speicher- bzw. Netznutzers. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass an den betroffenen Punkten aus den o.g. Gründen keine Angaben zur technischen Kapazität zu veröffentlichen sind. Ohne diese Daten zur technischen Kapazität können jedoch aus den veröffentlichten Auslastungsraten keine absoluten Zahlen über die Nominierungen des Netz- bzw. Speichernutzers und keine Rückschlüsse auf tatsächliche Lastflüsse abgeleitet werden, da die erforderliche Bezugsgröße (die technische Kapazität) fehlt.

Darüber hinaus besteht ein großes Interesse des Marktes an der Veröffentlichung dieser Daten, da durch die Veröffentlichung von monatlichen Kapazitätsauslastungsraten mögliche Kapazitätshortungen aufgedeckt werden und die Unterbrechungswahrscheinlichkeit von unterbrechbaren Kapazitäten abgeschätzt werden kann.

Eine Abwägung dieser gegenläufigen Interessen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Veröffentlichung der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne Angabe der technischen Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netz- bzw. Speichernutzers zu schützen.

(5) Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist, soweit sie individuellen Transportkunden zugeordnet werden können.

Aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen können Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden. Zwar können aus diesen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge keine Rückschlüsse auf die über das Jahr verteilte Nutzung (Lastflüsse pro Monat/Tag/Stunde) und den konkreten Gasbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen werden, jedoch erlauben diese Informationen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt, Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier die Speicherstrategie, eines Unternehmens und sind aus diesem Grund ebenfalls geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen.

4.5.2. Einspeisepunkte Deutschneudorf, Kamminke, Kienbaum und Mallnow, Ausspeisepunkte Deutschneudorf und Lasow und Ausspeisezone Wittenberg

Hinsichtlich der Einspeisepunkte Deutschneudorf, Kamminke, Kienbaum und Mallnow, der Ausspeisepunkte Deutschneudorf und Lasow sowie der Ausspeisezone Wittenberg kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass sich aus den Informationen zu technischer, gebuchter und verfügbarer Kapazität sowie zu Lastflüssen Rückschlüsse auf die konkrete Beschaffungssituation und den Leistungsbedarf des Netznutzers ergeben. Es bestehe insbesondere die Möglichkeit, aus dieser Kenntnis die eingekaufte Bezugsleistung einzuschätzen.

(2) Bei Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten handelt es sich, wie oben erläutert, um Informationen, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens erlauben und deren Veröffentlichung die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ beeinflussen kann. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist. Des Weiteren gilt auch hier, dass Informationen zur verfügbaren Kapazität immer zu veröffentlichen sind, da es sich um eine wichtige Information für alle Transportkunden handelt, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein (ohne Angabe der maximalen technischen Kapazität) keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden.

(3) Hinsichtlich der Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten gelten ebenfalls die oben gemachten Ausführungen. Informationen über Kapazitätsauslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsak-

tivitäten individueller Netznutzer möglich sind. Werden die Auslastungsraten jedoch ohne konkretes Datum und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße, wie im vorliegenden Fall, angegeben, kann ausgeschlossen werden, dass durch diese Information Rückschlüsse auf den Leistungsbedarf und die Beschaffungssituation des Netznutzers oder eines Letztverbrauchers möglich sind.

Weiterhin besteht auch das o.g. Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten, so dass auch hier eine Veröffentlichung der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers zu schützen.

(4) Die Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Da aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden können, erlauben die Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, ähnlich wie die Informationen über die gebuchte Kapazität an einem Punkt, Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Kurt Schmidt

Vorsitzender



Christian Mielke

Beisitzer



Dr. Chris Mögeln

Beisitzer